

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsgrundlagen für Grafikdesign-Leistungen der Firma transformdesign

auf Grundlage der allgemeinen Vertragsgrundlagen zwischen der
„Allianz deutscher Designer“ (AGD) und „Selbständige Design-Studios“ (SDSt)

1. Januar 2021

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge, die transformdesign (Inhaberin Diplom-Designerin Silke Andrea Schmidt, Calauer Straße 14, 03116 Casel – im nachfolgenden „transformdesign“ genannt), erteilt werden. Mit Erteilung des Auftrages an transformdesign erkennt der Kunde diese Bedingungen an. Sie gelten als vertraglich vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Dienstleistungen von transformdesign im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit und unabhängig von der vertragsrechtlichen Einordnung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne daß es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
- 1.3. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen von transformdesign gelten diese Bedingungen als angenommen. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.
- 1.4. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn transformdesign sie ausdrücklich schriftlich anerkennt und bestätigt.
- 1.5. transformdesign ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen zu ändern. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen, so werden diese wirksamer Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so kann transformdesign mit einer Frist von 2 Wochen den Agenturvertrag kündigen. Kündigt transformdesign nicht, so wird der Agenturvertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt.

2. Allgemeines

- 2.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafikdesign-Leistungen zwischen transformdesign und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier ausgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 2.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn transformdesign in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 2.3. Werden Verträge mündlich geschlossen, so sind die hier aufgeführten Vertragsgrundlagen für die Zusammenarbeit ebenso bindend. Der Auftraggeber muss in diesem Fall auf diese Vertragsgrundlagen aufmerksam gemacht werden.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1. Jeder Auftrag, der transformdesign erteilt wird, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 3.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen transformdesign insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.
- 3.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von transformdesign weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Auch Druckereien ist es untersagt, ohne ausdrückliche Einwilligung von transformdesign ein Druck-pdf kurz vor dem Druck nach Auftraggeberwunsch zu ändern. Jede Benutzung, Nachahmung oder Änderung – auch von Teilen – von Entwürfen, Kreationen, Logos, Layouts, Reinzeichnungen ohne vorherige Absprache und ausdrückliche Einwilligung von transformdesign ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt transformdesign, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/ADG (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

- 3.4. transformdesign überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und transformdesign.
- 3.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber an diesen über.
- 3.6. transformdesign hat das Recht, auf den Drucksachen und in Veröffentlichungen als Urheber (© transformdesign.de) genannt zu werden. Eine Verweigerung des Rechts auf Namensnennung berechtigt transformdesign zu 100 % der vereinbarten Vergütung als Schadensersatz.
- 3.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, sie begründen kein Miturheberrecht.
- 3.8. Der Auftraggeber versichert, im Zusammenhang mit der Beauftragung die Urheberrechte Dritter geklärt und mögliche Eingriffe in die Lizenz oder Urheberrechte Dritter vorab mit den Rechteinhabern geklärt zu haben und versichert, daß durch den Auftrag keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt transformdesign von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. transformdesign unterliegt bezüglich der Urheberrechte Dritter keiner Überprüfungspflicht.

4. Vergütung

- 4.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 4.2. Bereits die Anfertigung von Vorentwürfen/Entwürfen ist kostenpflichtig, auch dann, wenn es zu keiner Umsetzung eines Produkts/Projekts – aus Gründen, die dem Auftraggeber geschuldet sind – gekommen ist.
- 4.3. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.4. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist transformdesign berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung in Rechnung zu stellen. Grundlage: Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung)
- 4.5. Der Stundensatz für Designleistungen von transformdesign liegt bei 70,- Euro*/** zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Kostenvoranschlägen handelt sich um eine Schätzung des benötigten Zeitaufwands. Sofern vorab kein Pauschalbetrag vereinbart wurde, rechnet transformdesign nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ab. Diese werden nach einem „Viertelstunden-Takt“ tageweise genau dokumentiert. Änderungen im Projektauftrag/-ablauf von Kundenseite erlauben transformdesign eine Nachkalkulation. Nachträgliche Umarbeitungs-/Änderungswünsche (Autorenkorrekturen) von Kundenseite bzw. Mehrarbeit aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen Kundenangaben werden entsprechend des zusätzlichen Zeitaufwandes zusätzlich zum Kostenvoranschlag berechnet.

*Der AGD-Vergütungstarifvertrag Design schlägt einen Stundensatz von 90,- Euro für Kreativleistungen für Diplom-Grafikdesigner vor. <https://agd.de/auftraggeber/schneller-ueberblick>)

**z.T. transformdesign behält sich „Sonderregelungen“ bei einzelnen Kunden vor.
- 4.6. Spezielle Beratungsleistungen – auch z.B. eine Vorab-Produktrecherche von umzusetzenden (z.B. Merchandising)-Produkten – die auf Anforderung des Auftraggebers erfolgen sollen, werden gesondert nach Aufwand/Stunden (Stundensatz für Designleistungen) berechnet, diese liegen nicht im „Kulanzbereich“.
- 4.7. Vom Kunden gewünschte Kunst- oder Kunst am Bau-Leistungen werden nicht nach dem Stundensatz für Designleistungen, sondern gesondert als eigene Leistungsposition je nach Art, Umfang, Aufwand, Objekt berechnet.

5. Sonderleistungen, Neben-/Fremdkosten und Produktionspartner

- 5.1. Sonderleistungen wie beispielsweise Beratungsleistungen, eine Vorab-Produktrecherche bei Druckereien oder Produktionsfirmen, die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, konzeptuelles Texten/Texterstellung, Texterfassung („Abtippen“ von handgeschriebenen oder anaogen Inhalten), Autorenkorrekturen (finale, transformdesign übergebene Inhalte, die bereits grafisch umgesetzt worden sind, ändern sich von Kundenseite), die Druck-/Produktionsüberwachung etc. werden nach Zeitaufwand nach Stunden berechnet (siehe Pos. 4.5.).

- 5.2. transformdesign ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers nach vorheriger Rücksprache mit dem Kunden zu bestellen. Die Rechnung für diese notwendigen Fremdleistungen erhält direkt der Kunde, der diese begleichen muß. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Bedarfsfall transformdesign die entsprechende Vollmacht zu erteilen, um das Projekt fertig stellen zu können.
- 5.3. transformdesign bietet für externe Dienstleistungen – ausschließlich für meine, dem Auftraggeber empfohlenen Produktionspartner (Druckereien, Produktionsfirmen), die Möglichkeit der Vorkasse an (transformdesign bezahlt die Produktionskosten vorab per Sofortüberweisung). Maximalgrenze: 1.000 Euro netto. Diese Vorkasse wird dem Auftraggeber mit 7% auf den Nettobetrag berechnet. In der transformdesign-Rechnung wird dieser Betrag als Einzelposition aufgeführt. Alternativ kann der Auftraggeber meine Produktionspartner per Vorabüberweisung bezahlen, ohne Mehrkosten – dafür wird ein längerer Vorlauf benötigt, der einkalkuliert werden muß (der Kunde erhält von der Produktionsfirma eine Rechnung auf seinen Namen, die überwiesen werden muß – erst nach dem Zahlungseingang auf dem Konto der Produktionsfirma, wird die tätig).
- 5.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von transformdesign abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, transformdesign im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.5. Eine Mehr- oder Minderlieferung der Druckerei bei Drucksachenerstellung bis zu 10% der vereinbarten Auflagenhöhe, kann nicht beanstandet werden, da diese in den AGB der Druckereien verankert sind. Reklamationen bei der Druckerei bei fehlerhaftem Druck sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt möglich.
- 5.6. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für Fotos, Druck, Post-Verschickungen oder Kurierdienste etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.7. Kosten für Bilder aus Fotoagenturen (adobe stock) sind vom Auftraggeber zu tragen (ebenso die Bildrecherche und Kaufleistungen von transformdesign nach Stunden, siehe Pos. 4.5.). Sie werden als Einzelpunkt auf der transformdesign-Rechnung aufgeführt.
- 5.8. transformdesign arbeitet seit Jahren mit sehr guten, verlässlichen und erprobten Produktionspartnern zusammen, die gute Preise gewähren und eine erstklassige Qualität liefern – deren Endprodukte transformdesign bekannt sind. transformdesign empfiehlt seinen Kunden daher diese eingespielten Produktionspartner, auf deren Produktionsvorgänge der Computer (u.a kalibrierter Bildschirm) eingestellt ist – die entsprechenden Vorgaben/Farbprofile etc. bekannt und entsprechend eingerichtet sind, um das optimalste Endergebnis zu gewährleisten. Möchte der Auftraggeber dennoch mit einer anderen, mir nicht bekannten Druckerei oder Produktionsfirma Produkte umsetzen, kann ich für deren Produkte/Qualität (nicht zufriedenstellende Ergebnisse) keine Haftung übernehmen. Auch gehe ich bei externen, mir nicht bekannten Produktionsfirmen nicht in finanzielle Vorleistung (Vorkasse), die Kosten müssen vom Auftraggeber selbst vorab oder per Rechnung auf seinen Namen übernommen werden. Beanstandungen oder Reklamationen hat der Auftraggeber direkt mit seiner gewählten Produktionsfirma zu klären. Die Einarbeitung in die Druck-/Produktionsvorgaben von mir nicht bekannten Druckereien/Produktionsfirmen bzw. die Neu-Akkreditierung, Einarbeitung in die Druck-/Produktionsvorgaben bei Online-Druckereien/Produktionsfirmen wird nach Aufwand/Stunden berechnet.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 6.1. Die Vergütung ist nach der E-Mailversendung des finalen, vom Kunden freigegeben Druck-pdfs an den Kunden bzw. an die Druckerei, Produktionsfirma, den Verlag fällig, nicht erst nach Lieferung der Drucksachen/Erscheinen der Publikation. Sie ist ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen fällig.
- 6.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 6.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilevergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von transformdesign finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten und zwar 50 Prozent der Gesamtvergütung nach Fertigstellung von 50 Prozent der Arbeiten. Erstreckt sich z.B. durch Abstimmungsschwierigkeiten des Auftraggebers ein Auftrag über längere Zeit, ist transformdesign berechtigt ab/nach einem Monat das Projekt prozentual nach seiner Fertigstellung, die bereits erfolgt ist, abzurechnen. D.h. ein zu 80 Prozent fertiges Produkt, erlaubt 80 Prozent der vereinbarten Vergütung bzw. der Vergütung nach Zeitaufwand/Stunden, lt. transform Stundensatz (Pos. 4.5.) in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug kann transformdesign Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Bei längerem Zahlungsverzug ist transformdesign berechtigt, sämtliche daraus entstehende Kosten, auch für das notwendige Einschreiten eines Anwalts bei Nichtzahlung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte an den Kunden/Auftraggeber übertragen.

8. Digitale Daten

- 8.1. Die Preiskalkulation von transformdesign auf der Grundlage der „Allianz deutscher Designer“ (<https://agd.de>) beinhaltet, wie in Deutschland üblich, nicht die Herausgabe der finalen indesign-Masterdokumente/-dateien. transformdesign ist rechtlich nicht dazu verpflichtet, „offene Daten“, d.h.: indesign-Dateien (Reinzeichnungen oder Layouts), Illustrator-, Photoshop-Dateien/Photoshop-Ebenen-Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Der Kunde erhält lediglich, wie in Deutschland üblich, die bestellten Drucksachen/Produkte sowie ein Druck-pdf (bzw. für die Internet-Veröffentlichung ein Web-pdf). Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von indesign-Masterdokumenten/-dateien, so ist dies – ausschließlich im Vorfeld – gesondert zu vereinbaren und später entsprechend zu vergüten. Die Mindestvergütung für die Herausgabe von indesign-Masterdokumenten/-dateien (Reinzeichnungs-dokumenten) ist, wie üblich, der doppelte Satz des Erstellungshonorars des entsprechenden Mediums. Die Herausgabe von Illustrator-, Photoshop-Dateien/Photoshop-Ebenen-Dateien wird ebenfalls gesondert berechnet.

9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 9.1. Vor Ausführung der Produktion eines Druckauftrages/Produkts, Schaltung einer Zeitungsanzeige muß der Auftraggeber transformdesign die Druckfreigabe – ausschließlich – schriftlich erteilen. D.h. die Reinzeichnung (das Druck-pdf) muß vom Auftraggeber inhaltlich und formal auf Satzfehler/Fehler überprüft und schriftlich für „druckreif“ erklärt werden („Gut zum Druck“). transformdesign haftet entsprechend nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler oder inhaltliche Mängel. transformdesign hat nicht die Überprüfungspflicht von Inhalten auf die Richtigkeit.
- 9.2. Die Produktionsüberwachung (persönliche Druckabnahme in der Druckerei) durch transformdesign erfolgt nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist transformdesign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.
- 9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, transformdesign von allen Druckerzeugnissen auf dem Postweg zur Qualitätssicherung/-überprüfung unaufgefordert drei einwandfreie, ungefaltete Belege auf Kosten des Auftraggebers zuzusenden. transformdesign ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

10. Gewährleistung

- 10.1. transformdesign verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.
- 10.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des analogen Werks/Produkts schriftlich bei transformdesign geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

11. Leistungsfristen

- 11.1. Zugesagte Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, solange transformdesign sie nicht schriftlich bestätigt hat. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Ausfall von Kommunikationsnetzen bzw. aufgrund von Ereignissen, die transformdesign die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z. B. Streik, auch wenn sie bei Dritten eintreten, hat transformdesign auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen transformdesign, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sofern transformdesign die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Lieferfristen zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit von transformdesign beruht.
- 11.2. Vorlaufzeiten: transformdesign behält sich von der Auftragserteilung bis zum ersten Vorentwurf/Layout 5 Werktagen Vorlaufzeit vor.

12. Haftung

- 12.1. transformdesign haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet transformdesign nur bei der Verletzung wesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

- 12.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt transformdesign gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit transformdesign kein Auswahlverschulden trifft. Für fehlerhaften Druck verursacht durch die Druckerei sowie für Transportschäden von Druckerezeugnissen übernimmt transformdesign keinerlei Haftung.
- 12.3. Sofern transformdesign selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt transformdesign hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche selbst durchzusetzen.
- 12.4. Der Auftraggeber stellt transformdesign von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen transformdesign stellen, wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 12.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 12.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von transformdesign.
- 12.7. Für die Wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet transformdesign nicht.
- 12.8. transformdesign übernimmt generell keine Haftung für externe Produktionsfirmen, die mangel-/fehlerhafte Produkte liefern. Nur bei meinen, dem Kunden empfohlenen Produktionsfirmen, übernimmt transformdesign den Reklamationsweg. Wenn der Kunde eigene, transformdesign nicht bekannte, Produktionsfirmen gewählt hat, liegt der Reklamationsweg beim Kunden.

13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 13.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. transformdesign behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten, auch wenn diese, aus Gründen, die dem Auftraggeber geschuldet sind, nicht abgeschlossen werden.
- 13.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (d.h. die schriftlich zugesagte Terminplanung wird vom Auftraggeber nicht eingehalten), kann transformdesign eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann transformdesign auch Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 13.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller transformdesign übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber transformdesign von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

14. Untersuchungs- und Rügepflichten

- 14.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Design-Leistungen sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Haftung für etwaige Fehler übernimmt mit der schriftlichen Freigabeerklärung der Auftraggeber.
- 14.2. Beanstandungen von Mängeln des Druckerzeugnisses und Produkts sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware zulässig und müssen schriftlich erfolgen. Hierzu zählen z.B. Beschädigungen der Ware, Mehr- oder Minderlieferungen von mehr als 10% (siehe Position 5.5.), offensichtliche Farbabweichungen.
- 14.3. Bei Nichteinhaltung des Untersuchungs- und Rügepflicht-Zeitraums gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt/abgenommen.
- 14.4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Digital-Proofs/Andrucken und dem Endprodukt.

15. Schlussbestimmung

- 15.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz von transformdesign.
- 15.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stand: Casel, den 1. Januar 2021

transformdesign

Dipl. Designer/Ing. Silke Andrea Schmidt
Calauer Straße 14 · 03116 Casel
Tel. 035602-518044
E-Mail info@transformdesign.de
www.transformdesign.de

Weitere Kunden-Informationen:

Veranschlagte Pauschal- oder Mindestpreise sowie Preise laut Kostenvoranschlägen gelten nur für optimal vorbereitete Arbeitsgrundlagen/Vorlagen des Auftraggebers, d.h. die digitalen Texte, Bildauswahl etc. muß optimal/final aufbereitet sein).

Höhere Preise sind möglich durch/werden separat berechnet/
sind nicht in Pauschalpreisen oder Kostenvoranschlägen enthalten:

(zusätzlicher Aufwand wird nach Stunden berechnet, siehe Pos. 4.5.)

- Gewünschte Layout-/Bildvarianten
- weitere, nicht vorab vereinbarte Entwürfe, Kreativeleistungen
- Bildrecherche/Bilderkäufe in Bilddatenbanken/von Fotoagenturen
- Photoshop-Bildbearbeitungen (z.B. Freisteller, Retuschen, Simulationen)
- Erstellung von Illustrationen/Icons
- sehr viele im zu erstellenden Medium enthaltene Fotos (die alle für den Druck bearbeitet werden müssen)
- Aufwendiger Text-Satz/Tabellen etc.
- Erstellung/Konzeption eines komplett neuen Mediums (Aufbau einer indesign-Basis-/Masterdatei nach Druckereivorgaben)
- Mehrere Korrekturläufe (zwei Korrekturphasen sind in transformdesign-Pauschalpreisen bzw. Kostenvoranschlägen inklusive, das sind z.B. Schreibfehler, kleinere textliche Umarbeitungen), ab dem 3. Korrekturlauf zusätzlicher Aufwand nach Stunden
- Autorenkorrekturen: Inhalte ändern sich von Kundenseite grundlegend, d.h. Texte/Bilder meiner finalen Kunden-Ausgangsdatei/Arbeitsgrundlage werden ausgetauscht
- Konzeptionelles Texten/Texterstellung
- Texterfassung („Abtippen“ von handgeschriebenen oder analogen Inhalten)
- Gesonderter Berechnungssatz für Zeitungsanzeigen (n. AGD): ab 90,- Euro netto Mindestpreis für kleine Anzeigen, sonstiger Berechnungssatz: Breite x Höhe x Faktor 80 (= Auflagenhöhe/Verbreitung/Art des Zeitungsmediums)
- Verarbeitung sehr großer Bilddatenmengen (für Großformate, ab A0/Banner-/Bus-/Großflächenwerbung)

Folge-/Nachdrucke werden nach Stundenaufwand berechnet
(Minimum-Aufwandspauschale: 35,- Euro für die Druck-/Produktions-Abwicklung ohne Korrekturen)

Für die Vorab-Übernahme von Druckkosten bei meinen empfohlenen Produktionspartnern (transformdesign übernimmt maximal 1.000 Euro netto) fällt eine Vorkassen-Gebühr von 7% des vorgelegten Netto-Betrages an. Die Drucksachen werden frei Haus geliefert.

Vorlaufzeit für transformdesign-Aufträge: maximal 5 Werktage,
Vorlaufzeit meiner empfohlenen Druckerei: 5 Werktage, Express 2 Werktage ist möglich, z.T. auch „Overnight“.
Gewünschte transformdesign Express-, Nacht- oder Wochenendarbeit per Aufpreis, vorab verhandelbar.

Alle genannten Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.